

Transparenz zu Geldanlagen



AUFGABE

Lest die Fragen nacheinander durch und beantwortet die Fragen.

1. Gehe auf <https://datenbank.faire-fonds.info/funds> und vergleiche für folgende Fonds die Klassifizierung (siehe Infos auf der Rückseite des Aufgabenblattes) und die kontroverse Unternehmensbeteiligung (schwarze Symbole):

- Amundi MSCI World II UCITS ETF Dist
- Deka MSCI World Climate Change ESG UCITS ETF EUR
- GLS Bank Klimafonds A



2. Gehe auf <https://datenbank.faire-fonds.info/companies> und untersuche für folgende Aktien-Unternehmen die nicht nachhaltigen Bereiche:

- Apple Inc
- McDonald's Corporation
- Nike (oder ein anderes Unternehmen deiner Wahl)



Kontroversen ausschließen

Mit einem Klick auf „Alle“ und „Filtern“ werden sämtliche Fonds angezeigt, die keine (bekannten) Aktien oder Anleihen von kontroversen Unternehmen enthalten. Um nur einzelne Kontroversen aus der Auswahl auszuschließen, klicken Sie auf das entsprechende Icon und dann auf „Filtern“.

Alle Keine













Filtern

Alle Fonds

Suche (ISIN, Name, KAC)

1 2 3 4 ... 360 361

ISIN des Fonds	Name	Bemerkung	Fondsmanagement	Gesamthöhe kontroverser Unternehmensbeteiligungen
AT0000618137	C-QUADRAT ARTS Total Return ESG T	FNG-Siegefonds, ESG-Fonds (lt. Lipper)	Ampega Investment GmbH	9.58%
AT0000645973	ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE T	FNG-Siegefonds, ESG-Fonds (lt. Lipper)	Erste Asset Management GmbH	27.04%

Hier könnt ihr den Namen des Unternehmens eingeben.

3. Gehe auf www.fairfinanceguide.de und vergleiche die Bewertungen für folgenden Banken, wobei du auch die genaueren Begründungen für die Bewertungen untersuchen solltest:

- GLS Bank
- Deutsche Bank
- Commerzbank (Oder eine weitere Bank deiner Wahl)

(Tipp: wenn du auf das Logo der Bank klickst, findest du eine detaillierte Bewertung. Dort kannst du über den Button „Mehr Erfahren“ Details ausklappen).

Hintergrundinformationen zur Klassifizierung von Finanz-Fonds:

Seit 2021 gilt für „Investment-Fonds“ und andere Vermögensanlagen die Offenlegungsverordnung der Europäischen Union (EU).

Die Verordnung regelt, welche Informationen diese Investment-Fonds offenlegen müssen, wenn sie gewissen Ansprüche zu Nachhaltigkeit angeben. Konkret sind hier folgende Abstufungen geregelt:

Artikel 9 Fonds	Nachhaltigkeits-Ansprüche (nach eigenen Angaben!): Finanzprodukte nach Artikel 9 haben nach eigenen Angaben ein explizites nachhaltiges Investitionsziel. Diese Produkte zielen (nach eigenen Angaben) darauf ab, positive messbare ökologische oder soziale Wirkungen zu erzielen. Diese Produkte investieren (nach eigenen Angaben) ausschließlich in Anlagen, die nachhaltige Ziele verfolgen und müssen strenge Kriterien erfüllen. Transparenzpflicht: Die Verordnung gibt vor, dass Anbieter*innen detaillierte Informationen über die nachhaltigen Investitionsziele und die Methoden zur Erreichung dieser Ziele bereitstellen müssen. Es müssen klare, messbare Kriterien und regelmäßige Berichte über die Erreichung der nachhaltigen Ziele veröffentlicht werden.
Artikel 8 Fonds	Nachhaltigkeits-Ansprüche (nach eigenen Angaben!): Finanzprodukte nach Artikel 8 bewerben ökologische oder soziale Merkmale, ohne notwendigerweise ein explizites nachhaltiges Investitionsziel zu verfolgen. Diese Produkte fördern bestimmte Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien (ESG), müssen aber nicht ausschließlich in nachhaltige Investitionen investieren. Transparenzpflicht: Die Verordnung gibt vor, dass Anbieter*innen mit diesen Ansprüchen Informationen bereitstellen müssen, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale in die Anlageentscheidung einbezogen werden. Es müssen Angaben zur Methodik und zur Überwachung der Einhaltung dieser Merkmale gemacht werden.
Artikel 6 Fonds	Nachhaltigkeits-Ansprüche (nach eigenen Angaben!): Finanzprodukte nach Artikel 6 berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionen. Sie sind nicht schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet, gezielt in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die messbar einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen und sozialen Zielen leisten. Transparenzpflicht: Die Verordnung gibt vor, dass Anbieter*innen mit diesen Ansprüchen Angaben zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen machen müssen.

Die Unterscheidung zwischen [Artikel 6](#), [Artikel 8](#) und [Artikel 9](#) soll Anleger*innen helfen, besser zu verstehen, wie nachhaltig ein Finanzprodukt ist und welche Art von Nachhaltigkeit es verfolgt.

Wichtiger Hinweis: Unabhängige Überprüfungen haben jedoch gezeigt, dass diese Kategorisierung nicht immer der Realität entspricht. Dass ein Fonds die Informationen nach Artikel 9 offenlegt heißt nicht automatisch, dass dieser Fond nachhaltiger ist, als ein anderer Fond, der nach Artikel 8 Informationen bereit stellt.